

**Medienkonferenz über die Steuergesetzesrevision
betreffend die Besteuerung von Unternehmen**

Donnerstag, 6. Juli 2006, 10.30 Uhr, Regierungsgebäude

Referat von Peter B. Nefzger, Vorsteher der kant. Steuerverwaltung

Die Änderungen im Einzelnen

Nach den einleitenden Erläuterungen von RR Adrian Ballmer und der dargestellten Ausgangslage gehe ich im Folgenden nun auf die materiellen Änderungen dieser Steuergesetzesrevision im Einzelnen ein. Dabei werde ich die für die Baselbieter Unternehmen wichtigen Punkte etwas genauer ausleuchten und auf die weniger bedeutsamen Reformpunkte nur am Rande eingehen.

Proportionaler Ertragssteuersatz¹ bei der Staatssteuer

(Folie 10) Heute kennt das Steuergesetz einen renditeabhängigen Tarif, der minimal 6.5 % und maximal 20 % beträgt. Neu soll bei der Staatssteuer ein proportionaler Ertragssteuersatz von 12 % eingeführt werden. Damit werden künftig alle Gewinne von Kapitalgesellschaften mit dem gleichen Satz besteuert.

Mit dem neuen Ertragssteuersatz gleicht sich der Kanton Basellandschaft den umliegenden Kantonen bei der Ertragsbesteuerung an, ohne dass der interkantonale Steuerwettbewerb ungebührlich angeheizt

¹ Es werden nur noch diejenigen Begriffe erklärt, die nicht bereits im Referat von Regierungsrat A. Ballmer erläutert sind.

wird. Der maximale Steuersatz von Kanton und Gemeinde (ohne Kirchensteuer) beträgt neu 17 % im Gegensatz zu den aktuell geltenden 25 % (Folie 11). Im Vergleich mit den Maximalsteuersätzen der Nachbarkantone (AG: 20.24 % resp. geplant 18.4 %, BS 24.5 %, BE 21.6 %, JU 19.2 %, SO 12 %) kann dieser Steuersatz nun als moderat bezeichnet werden. Kombiniert mit den besonderen Standortqualitäten des Baseliens bleibt der Kanton wettbewerbsfähig und stärkt zugleich seine Attraktivität für Kapitalgesellschaften. Insbesondere führt der tiefere Ertragssteuersatz zu einer wesentlichen Entlastung der erfolgreichen KMU-Wirtschaft. Es ist zu erwarten, dass sich tendenziell mehr Unternehmungen in unserem Kanton niederlassen werden. Stärkere KMU-Gesellschaften und vermehrte Neuansiedlungen werden auch zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

Bei der Einführung eines proportionalen Ertragssteuersatzes gibt es Gewinner und Verlierer. Wie sieht das nun im Kanton Basel-Landschaft aus? Von den gut 2'900 Unternehmen, die im Steuerjahr 2003 Ertragssteuern entrichteten, werden mehr als 900 von der Neuregelung profitieren; sie wurden bisher mit einem Ertragssteuersatz von mehr als 12 % besteuert. Es handelt sich auf den ersten Blick um eine relativ kleine Anzahl von Unternehmen, die entlastet werden. Diese wenigen Betriebe bezahlen jedoch ca. 90 % der kantonalen Ertragssteuern. Die Neuregelung bringt für sie also eine markante Steuersatzreduktion von bis zu 8 Prozentpunkten (Differenz zwischen dem heutigen Maximalsatz von 20 % und den geplanten 12 %).

Mit einem Satz von weniger als 12 % wurden im Steuerjahr 2003 gegen 2'000 Unternehmen besteuert. Sie werden künftig mit einer höheren Ertragssteuer belastet; die Steuersatzerhöhung kann bis zu 5.5 Prozent-

punkte betragen (Differenz zwischen den geplanten 12 % und dem heutigen Minimalsatz von 6.5 %). In Kombination mit der Kapitalsteuersatzreduktion, auf die ich noch zu sprechen kommen werde, wird sich die Einführung eines Proportionalsteuersatzes von 12 % für gut 80 % der juristischen Personen insgesamt aber steuerentlastend oder -neutral auswirken; nur knapp 20 % der juristischen Personen werden stärker belastet werden.

Mehr als 4'800 und damit deutlich über 60 % der ordentlich besteuerten juristischen Personen im Kanton Basel-Landschaft zahlten übrigens im Steuerjahr 2003 aufgrund von Verlusten oder noch nicht abgetragenen Verlustvorträgen gar keine Ertragssteuern.

(Folie 12) Eine Änderung bei der Gewinnbesteuerung von Kapitalgesellschaften ist nur auf kantonaler Ebene vorgesehen. Der Ertragssteuersatz bei der Gemeindesteuer² bleibt weiterhin bei den bisherigen 2 bis 5 % des Reinertrages. Die Gemeinden sollen in diesem Bereich ihren Spielraum behalten und in eigener Autonomie und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten entscheiden können, welche Massnahme sie zur steuerlichen Attraktivitätsverbesserung ihres Standorts ergreifen wollen.

Bei neu gegründeten und meist noch schwach kapitalisierten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird heute zur Bestimmung des Ertragssteuersatzes das Verhältniskapital³ in den ersten fünf Jahren an-

² Zusätzlich zur kantonalen Ertragssteuer erhebt auch jede Gemeinde eine Ertragssteuer auf dem steuerbaren Reingewinn von juristischen Personen. Im Gegensatz zum kantonalen, renditeabhängigen Steuersatz, kennen alle Gemeinden einen proportionalen Ertragssteuersatz. Das kantonale Steuergesetz setzt den Gemeinden dafür einen Rahmen von 2 bis 5 %.

³ Das Verhältniskapital einer juristischen Person besteht aus dem einbezahlten Grund-, Stamm- oder Genossenschaftskapital und den offenen und als Gewinn versteuerten stillen Reserven. Das Verhältniskapital dient als Basis für die Berechnung des kantonalen Ertragssteuersatzes: Innerhalb des Min-

fänglich verdoppelt und dann degressiv jedes Jahr um 20 % reduziert. Auf diese Weise wird bei Neugründungen und Zuzügen aus anderen Kantonen resp. aus dem Ausland die Ertragssteuerbelastung in den ersten fünf Jahren gemildert. Diese bewährte Einstiegshilfe soll in einer dem proportionalen Steuersatz angepassten Form weiterhin bestehen bleiben.

Neu soll der Ertragssteuersatz in den ersten fünf Steuerjahren reduziert werden. Im ersten Steuerjahr beträgt der Steuersatz 6 % und steigt bis im fünften Jahr auf 10.8 %. Erst der Gewinn des sechsten Jahres der Steuerpflicht wird mit dem ordentlichen Steuersatz von 12 % besteuert.

Reduktion der Kapitalsteuer

Die Belastung der juristischen Personen ist in unserem Kanton mit einer Kapitalsteuer von 2 ‰ beim Staat und von 3.5 bis 5.5 ‰ bei den Gemeinden im Vergleich zu anderen Kantonen sehr hoch (Folie 13). Die Gemeindesteuersätze sind im Durchschnitt mit 5 ‰ und damit nahe beim gesetzlichen Maximum festgesetzt. Wie bereits von RR A. Ballmer ausgeführt, liegt der Kanton Basel-Landschaft gemäss der Publikation «Steuerbelastung in der Schweiz» bei der Kapitalbesteuerung auf Rang 24. Gerade für kapitalintensive Unternehmungen stellt dies einen massiven Nachteil dar. Diese hohe Steuerlast wird insbesondere durch die hohen Gemeindesteuersätze verursacht.

(Folie 14) Neu soll der Kapitalsteuersatz beim Staat um die Hälfte auf tiefe 1 ‰ gesenkt werden. Im Gegensatz zum Ertragssteuersatz sollen bei

dest- (6.5 %) und des Maximalsteuersatzes (20 %) beträgt der kantonale Ertragssteuersatz so viele Prozente des steuerbaren Reinertrages, als dieser Prozente des Verhältniskapitals ausmacht.

der Reduktion des Kapitalsteuersatzes auch die Gemeinden im gleichen Ausmass zu einer tieferen Kapitalsteuerbelastung beitragen. Die im interkantonalen Vergleich sehr schlechte Stellung kann nur verbessert werden, wenn die Gemeinden hier einen wesentlichen Beitrag leisten. Der Rahmen für die Kapitalsteuersätze bei den Gemeinden soll deshalb künftig nominell nur noch halb so hoch sein wie heute und 1.75 bis 2.75 ‰ betragen. Da gleichzeitig die relativ komplizierte Indexierung⁵ des steuerbaren Kapitals wegfällt, wird die effektive Kapitalsteuerbelastung allerdings nicht um die Hälfte, sondern lediglich um etwa ein Drittel reduziert.

Die Senkung der Kapitalsteuersätze kommt – im Gegensatz zur Schaffung des proportionalen Steuersatzes – allen, aber in erster Linie den stärker kapitalisierten Unternehmungen zugute. Renditestarke Unternehmen, die zugleich über ein hohes Eigenkapital verfügen, profitieren von der Kombination beider Massnahmen am meisten. Für renditeschwache aber stark kapitalisierte Unternehmen bildet die Senkung wenigstens eine teilweise Kompensation der Mehrbelastung, die durch die Einführung des proportionalen Steuersatzes von 12 % entstehen kann. **(Folie 15)** Auf der gezeigten Folie sehen Sie einen Vergleich der Kapitalsteuerbelastung ordentlich besteuert Kapitalgesellschaften. Der Kanton Basel-Landschaft wird künftig das Kapital ähnlich wie die Kantone SO und JU belasten. Einsamer Spitzenreiter bleibt aber der Kanton BE.

⁵ Des einbezahlte Grund- oder Stammkapital, die offenen und die als Gewinn versteuerten stillen Reserven bilden das steuerbare Kapital sowohl für die kantonale Kapitalsteuer von 2 ‰ als auch für die Gemeindekapitalsteuern von 3.5 - 5.5 ‰. Dieses steuerbare Kapital wird jedes Jahr um die seit dem 1. Januar 1987 eingetretene Geldwertveränderung (Indexierung) herabgesetzt, sodass der Kapitalsteuerbetrag entsprechend geringer ausfällt.

Die Auswirkungen der beiden Entlastungsmassnahmen «Einführung eines proportionalen Ertragssteuersatzes von 12 %» und «Reduktion der Kapitalsteuer» kann ich Ihnen anhand der folgenden Folien erläutern.

(Folie 16) Auf der ersten Folie sehen Sie den Steuerbelastungsvergleich «bisheriges Recht - neues Recht». Beurteilt werden die Auswirkungen unter Berücksichtigung der Kirchensteuer auf eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Liestal und einem Kapital von CHF 2'000'000. Bis zu einer Rendite von 12 % wird diese Gesellschaft etwas stärker belastet werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Ertragssteuersatz bisher deutlich unter 12 % lag und die Erhöhung bei den Ertragssteuern nicht vollumfänglich durch die Reduktion der Kapitalsteuer kompensiert wird. Erst ab einer höheren Rendite als 12 % führt die Steuergesetzesrevision zu einer Entlastung in diesem Beispiel.

(Folie 17) Auf der nächsten Folie zeige ich Ihnen einen Vergleich mit den Nachbarkantonen. Auch hier wird eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von CHF 2'000'000 untersucht. Bis zu einer Rendite von 12 % zeigt sich das gleiche Bild wie vorher: die Gesellschaft wird im Kanton Basel-Landschaft etwas mehr Steuern zu bezahlen haben. Bei einer höheren Rendite kommen dann die Auswirkungen der Reform zum Tragen und unser Kanton nimmt eine attraktive Position unter den Nordwestschweizer Kantonen ein.

(Folie 18) Bei neu gegründeten oder zugezogenen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird die Kapitalsteuer entsprechend der Regelung bei der Ertragssteuer in den ersten fünf Jahren mit einem Faktor zwischen 0.5 und 0.9 multipliziert. Damit wird die Steuerzahllast von Jungunternehmen bei der Staatssteuer nochmals reduziert und kommt zwischen 0.5 und 0.9 ‰ zu liegen.

Eine Reduktion der Kapitalsteuer ist auch bei Holding- und Domizilgesellschaften vorgesehen. Solche Gesellschaften beanspruchen die staatliche Infrastruktur nur in sehr geringem Ausmass. Holdinggesellschaften halten definitionsgemäss andere Kapitalgesellschaften, die ihrerseits in der Regel einer ordentlichen Kapitalbesteuerung unterliegen. Eine tiefere Kapitalbesteuerung der Holdinggesellschaften ist daher gerechtfertigt. Der bisherige, vergleichsweise hohe Steuersatz von je 0.25 ‰ für Staat und Gemeinde stellt für unseren Kanton einen klaren Standortnachteil dar (Folie 19). Der heutige Steuersatz ist denn auch für interessierte Unternehmungen nicht sehr attraktiv. Der Kapitalsteuersatz für Holdinggesellschaften soll daher auf attraktive 0.1 ‰ gesenkt werden. Anstelle von heute insgesamt 0.5 ‰ für Staat und Gemeinde beträgt die Kapitalsteuer somit insgesamt nur noch 0.2 ‰. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird der Standort Baselland deutlich attraktiver, so dass vermehrt Zuzüge von solchen Gesellschaften zu erwarten sind. In der Nordwestschweiz wäre der neue Baselbieter Holdingsteuersatz einer der tiefsten (Folie 20), wie sich dem Steuerbelastungsvergleich der gezeigten Folie entnehmen lässt.

Bezüglich der Höhe der Kapitalbesteuerung von Domizilgesellschaften kann auf das oben bei den Holdinggesellschaften Gesagte verwiesen werden. Der heutige Kapitalsteuersatz soll von je 1 ‰ für Staat und Gemeinde um die Hälfte auf je 0.5 ‰ gesenkt werden. Domizilgesellschaften beschäftigen – abhängig von deren Geschäftstätigkeit in der Schweiz und im Ausland – eher wenig Personal. Das von ihnen beschäftigte Personal ist aber meist sehr gut ausgebildet und bezieht hohe Saläre, die bei entsprechender Ansiedelung im Kanton zu Steueremehrerträgen führen können. Mit der vorgeschlagenen Massnahme wird der Standort Ba-

selland auch in diesem Bereich deutlich attraktiver. Trotz dieser Attraktivitätssteigerung liegt das Baselbiet im Vergleich mit den anderen Nordwestschweizer Kantonen allerdings immer noch an letzter Stelle (Folie 21). Aus der gezeigten Folie geht hervor, dass eine Domicilgesellschaft in unserem Kanton immer noch mit den höchsten Kapitalsteuern belastet wird.

Um dem administrativen Aufwand der Steuerverwaltung und der Gemeinden einigermaßen gerecht zu werden, soll bei beiden Gesellschaftstypen in jedem Fall für Staat und Gemeinde eine Mindeststeuer im Betrag von je CHF 100 erhoben werden.

Anrechnung von Betriebsverlusten an Grundstückgewinne

In der Praxis kommen manchmal Fälle vor, bei denen Unternehmen in schwieriger finanzieller Situation bei aufgelaufenen Verlusten zur Bilanzsanierung nicht benötigte Liegenschaften verkaufen müssen. Aufgrund der heutigen Regelung wird auf den allenfalls erzielten Grundstückgewinnen die Grundstückgewinnsteuer erhoben, auch wenn das Unternehmen insgesamt im entsprechenden Steuerjahr einen Verlust ausweist. Der damit verbundene Liquiditätsabfluss ist in einer solchen Situation besonders nachteilig. Das Unternehmen ist mit einer für seine Ertragslage viel zu hohen Gesamtsteuer belastet, was dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht. (Folie 22) Deshalb sollen künftig Unternehmen die betrieblichen Verluste aus der laufenden und aus sieben der laufenden Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren mit allfälligen Grundstückgewinnen verrechnen können. Damit kann die oben geschilderte Situation vermieden werden. Im Steuergesetz sind einige Regeln zu dieser neuen Anrech-

nungsmöglichkeit festgehalten, auf die an dieser Stelle aber nicht eingegangen wird.

Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Ein weiteres zentrales Anliegen der vorliegenden Reformvorlage bildet die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung. Die ausgeschütteten Gewinne einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft werden steuerlich zweimal erfasst: zunächst als Unternehmensgewinn mit der Ertragssteuer bei der Unternehmung selbst und danach als Dividendenerträge mit der Einkommenssteuer bei den empfangenden natürlichen Personen. In der Steuerpraxis wird diese doppelte Erfassung ein und desselben Gewinnes als wirtschaftliche Doppelbelastung bezeichnet.

(Folie 22) Neu sollen die Dividenden und Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften mit Sitz in der Schweiz zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens durch zwei geteilt werden. Mit dieser Massnahme werden die Kapital gebenden Unternehmer deutlich entlastet. Die Gesamtbelastung von Ertrags- und Einkommenssteuern auf ausgeschütteten Gewinnen nähert sich derjenigen Belastung, welche Einzel⁶- und Personenunternehmer⁷ auf ihren Unternehmensgewinnen zu tragen haben. Zudem wird es den Kapitalgesellschaf-

⁶ Ein Einzelunternehmer übt als Selbständigerwerbender ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe aus. Das Privat- und Geschäftseinkommen sowie das Privat- und Geschäftsvermögen der Einzelunternehmer werden nicht getrennt, sondern als Ganzes mit der Einkommens- resp. Vermögenssteuer erfasst.

⁷ Personengesellschaften bestehen aus zwei oder mehreren Teilhabern, die unter gemeinsamem Namen ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Bsp. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften). Das Privat- und anteilige Geschäftseinkommen sowie das Privat- und anteilige Geschäftsvermögen der Personengesellschafter werden nicht getrennt, sondern als Ganzes mit der Einkommens- resp. Vermögenssteuer erfasst.

ten erleichtert, nicht benötigte Mittel auszuschütten; diese sollten nämlich nicht aus rein steuerlichen Gründen in der Gesellschaft belassen werden, obwohl sie sich volkswirtschaftlich anderswo besser einsetzen lassen.

Die vorgeschlagene Lösung zielt einzig auf die Beseitigung resp. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei Beteiligungsinhabern ab, die einen gewissen unternehmerischen Einfluss auf ihre Unternehmung haben. Deshalb ist die Entlastung nur dann vorgesehen, wenn eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % besteht. Die steuerliche Entlastung soll mit Bezug auf die Gewinnausschüttungen sowohl von geschäftlichen als auch privaten Beteiligungen⁸ erfolgen.

Die Kantone OW, NW, AI, TG und LU kennen bereits ähnliche Bestimmungen. Geplant sind diesbezügliche Reformen auch in den Kantonen AG, AR, GL, SG, UR, ZG und SZ sowie im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II des Bundes.

In der Praxis wird die neue Bestimmung vollzogen werden, indem der zu entlastende Dividendenertrag zu 100 % zum steuerbaren Einkommen gezählt, aber für die Bestimmung des satzbestimmenden Einkommens nur zu 50 % berücksichtigt wird. Diesen Mechanismus kann ich Ihnen anhand der folgenden Beispiele aufzeigen (Folie 23):

Eine verheiratete, steuerpflichtige Person hat ein steuerbares Einkommen (ohne Dividenden aus Beteiligungen) von CHF 100'000.-. Somit hat sie Anspruch auf den halben Steuersatz gemäss dem Vollsplittingmodell

⁸ Private Beteiligungen: Beteiligungen, die eine Person privat hält resp. verwaltet und nicht im Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit stehen. Geschäftliche Beteiligungen: Beteiligungen, die steuerlich in das Geschäftsvermögen einer selbständig erwerbenden Person gehören.

der aktuellen Steuergesetzesrevision zur Entlastung von Familien und tiefen Einkommen. Zusätzlich erzielt diese Person einen Dividendenertrag von CHF 10'000.-. Das steuerbare Einkommen berechnet sich nun wie folgt:

Einkommen (Lohn etc.)	CHF 100'000.-
Beteiligungseinkommen (Dividende)	<u>CHF 10'000.-</u>
Summe = steuerbares Einkommen	<u>CHF 110'000.-</u>

Für die Satzbestimmung ist hingegen folgende Rechnung zu machen:

Splitting (steuerbares Einkommen 110'000.- dividiert durch 2)	CHF 55'000.-
Dividende aus Beteiligung (Beteiligungsertrag nochmals div. durch 2)	- <u>CHF 2'500.-</u>
Differenz = satzbestimmendes Einkommen	<u>CHF 52'500.-</u>

Auf das steuerbare Einkommen von CHF 110'000.- wird also ein Steuersatz angewendet, der sich aufgrund eines Einkommens von CHF 52'500.- ergäbe.

Ausdehnung von Steuererleichterungen

(Folie 24) Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterungen ist entweder eine Neugründung oder der Zuzug eines Unternehmens in den Kanton Basel-Landschaft. Über die Gesuche zur Gewährung von Steuererleichterungen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanz- und Kirchendirektion und nach Anhörung des Gemeinderates der

Standortgemeinde. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Regierungsrat regelmässig folgende Punkte:

- Die erwarteten steuerbaren Gewinne während der Dauer der beantragten Steuererleichterung;
- Die Anzahl Arbeitsplätze, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung geschaffen werden;
- Die direkten und indirekten Investitionen, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung ausgelöst werden;
- Die Veränderung der Konkurrenzsituation durch den Neuzuzug bzw. die Neugründung.

Nach dem Steuerharmonisierungsgesetz ist eine Maximaldauer von zehn Jahren für Steuererleichterungen zugelassen. Die allermeisten Kantone haben denn auch diese Maximalfrist in ihren Steuergesetzen vorgesehen. Im Kanton Basel-Landschaft ist diese Frist derzeit auf maximal sieben Jahre beschränkt. In- und ausländische Unternehmungen, die eine Sitzverlegung in unseren Kanton prüfen, werten diese verkürzte Frist oft als klar negatives Kriterium. Tendenziell erfolgen daher weniger Ansiedelungen als eigentlich möglich wären. Der Kanton Basel-Landschaft vergibt sich damit immer wieder Chancen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und muss bei Standortevaluationen, neben den hohen Steuersätzen, einen zusätzlichen Nachteil in Kauf nehmen. (Folie 24) Dem soll mit der Anpassung der Frist auf zehn Jahre entgegenge- wirkt werden. Weitere Änderungen hinsichtlich der Steuererleichterungen für neu zuziehende Unternehmen – insbesondere in Bezug auf die oben geschilderten Kriterien – sind nicht vorgesehen.

Damit habe ich Ihnen über die wichtigsten Änderungen der Unternehmenssteuerreform, die nachhaltige Auswirkungen für die Baselbieter Unternehmen und Unternehmer haben werden, berichtet. Der Vollständigkeit halber will ich noch kurz die übrigen Änderungen dieser Steuergesetzesrevision streifen.

Übrige Änderungen

(Folie 25) Bei den übrigen Änderungen geht es um Anpassungen an das Steuerharmonisierungsgesetz und an das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer sowie um formelle Änderungen. Dazu gehören u.a.:

- Präzisierungen bei den Folgen der Steuerpflicht infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit;
- Besteuerung von Zinsen auf verdecktem Eigenkapital;
- Erweiterung der geschäftsmässig begründeten Aufwendungen;
- Steuerliche Zwangsaufwertung;
- Präzisierungen bei der Berechnungsbasis für die Kapitalsteuer;
- Besteuerung von Vereinen und Stiftungen;
- Anpassung des Zuständigkeitsbereichs der kantonalen Taxationskommission.

Zum grossen Teil handelt sich bei den aufgeführten Punkten um sehr technische Fragestellungen, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird. Teilweise geht es auch lediglich um den Nachvollzug von zwingenden Vorschriften des Steuerharmonisierungsrechts sowie um die gesetzliche Festlegung der bereits angewandten Steuerpraxis. Dies

dient in erster Linie der Rechtssicherheit und der Transparenz des Steuerrechts.

Einzig bei der Anpassung des Zuständigkeitsbereichs der kantonalen Taxationskommission handelt es sich um eine eigentliche Reformbestimmung. Die kantonale Taxationskommission ist eine einzigartige Institution in der schweizerischen Steuerlandschaft. Sie gewährt als unabhängige Instanz Holding- und Domizilprivilegien, behandelt Gesuche um Steuerbefreiung und entscheidet auch so genannte Härtefälle. Der Zuständigkeitsbereich in Bezug auf Entscheide in Härtefällen und bei Steuerbefreiungen soll weiterhin bei der kantonalen Taxationskommission verbleiben.

Hingegen sind seit der Umsetzung der Regeln des Steuerharmonisierungsgesetzes im kantonalen Steuergesetz auf den 1. Januar 2001 die Voraussetzungen, nach denen das Holding- oder Domizilprivileg gewährt werden kann, eindeutig und klar definiert. Deshalb ist es nicht mehr notwendig, dass diese Gesuche von der kantonalen Taxationskommission beurteilt werden. Künftig soll die Steuerverwaltung wie in den meisten Kantonen nach den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien über die Gewährung dieser Gesuche entscheiden. Das Verfahren kann damit wesentlich effizienter und schneller durchgeführt werden, was wiederum dem guten Image des Standorts Basel-Landschaft zugute kommt. Bereits heute werden übrigens die Gesuche von der Steuerverwaltung geprüft und mit einer Stellungnahme an die kantonale Taxationskommission weiter geleitet.

Soweit meine Ausführungen zu den die Einzelheiten der Unternehmenssteuerreform. Für die finanziellen Auswirkungen und das weitere Vorgehen gebe ich das Wort nun zurück an Regierungsrat Adrian Ballmer.